

Marktgebührensatzung für den Weihnachtsmarkt

Die Stadt Olbernhau erläßt auf der Grundlage des § 4 und des § 73 der Sächs. Gemeindeordnung sowie des § 2 und des § 9 des Sächs. KAG für den Weihnachtsmarkt nachfolgende Gebührensatzung.

I. Grundsatz

Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner ist jeder, der zum Markt zugelassen wird und sein Kommen auf dem Duplikat der Standgenehmigung mit Unterschrift gezeichnet hat.

II. Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.

III. Gebühren für den Weihnachtsmarkt

Die Standgebühren betragen 8,-- DM / lfd. m und Tag.

Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangenen Frontmeter wird voll berechnet.

Für die Benutzung des Elt.-Anschlusses werden Betriebskosten berechnet:

- 3,-- DM / Tag
- 6,-- DM / Tag - Imbißstand

IV. Fälligkeit

Die Gebühren für die Benutzung des Weihnachtsmarktes sind jeweils bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Terminen an die Stadtkasse zu entrichten.

Bei nachträglichen Zulassungen oder bei Zulassung durch Zuweisung eines Verkaufsplatzes werden die Gebühren fällig mit der Zuweisung. Die Gebühren werden durch das Marktpersonal gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.

V. Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Olbernhau, 24.10.97

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung für den Weihnachtsmarkt wurde am 30.10.97 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Ergebirge Kurier", in der Ausgabe Nr. 39, 8.Jahrgang, öffentlich bekanntgemacht.

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel